

Schutz- und Hygienekonzept

Zum Schutz unserer Mandanten, Mitarbeiter und Besucher der Kanzlei vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19-Virus verpflichten wir uns die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Regeln einzuhalten.

Wir bitten alle Besucher der Kanzlei Rücksicht zu nehmen:

1. Zutrittssteuerung

Zutrittskontrolle

Wir bitten Sie, nach Möglichkeit einen Termin zu vereinbaren und zu diesem Termin pünktlich, aber nicht zu früh zu kommen. Bitte haben Sie Geduld, falls der Zugangsbereich nicht sofort frei sein sollte.

Vermeidung von Warteschlangen

Warteschlangen in unserer Kanzlei versuchen wir bereits durch die Reduzierung gleichzeitig anwesender Mandanten zu vermeiden. Wir bitten Sie zusätzlich, den Aufenthalt in unseren Räumlichkeiten auf das notwendige Minimum zu beschränken. **Persönliche Beratungsgespräche** sollen möglichst fernmündlich durchgeführt werden und finden unter Berücksichtigung der aktuellen Situation **nur in Ausnahmefällen** statt.

2. Abstandsflächen

Vorgaben

„Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den beteiligten Personen eingehalten werden kann.“

Umsetzung in unserer Kanzlei

Wir informieren unsere Mandanten durch Aushang am Eingang und an geeigneten Stellen über unserer Schutz- und Hygienebestimmungen. Dazu zählt, dass zwischen den Mandanten und zu / zwischen den Mitarbeitern grundsätzlich und wo immer möglich ein **Abstand von mindestens 1,5 Meter einzuhalten** ist. Zur Unterstützung haben wir den Aufenthaltsbereich für Mandanten im Bereich des Empfangstresens mit Streifen am Boden markiert, um an die Mindestabstände zu erinnern und zu deren Einhaltung anzuhalten.

3. Umgang mit Mandantenkontakt

Vorgaben

„Das Personal soll eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern nicht sichergestellt werden kann, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann.“ „Jeder sollte in der Öffentlichkeit eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.“

Umsetzung in unserer Kanzlei

Wir stellen sicher, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann. An Arbeitsplätzen, an denen die Einhaltung der Abstände erschwert ist, beschäftigen wir vorrangig keine Mitarbeiter mit Vorerkrankungen, insbesondere mit bestehenden Atemwegserkrankungen wie z.B. Asthma. Unserer Mitarbeiter sind angewiesen, bei Unterschreitung des Mindestabstandes einen Mund-Nasenschutz zu tragen.

Wir weisen unsere Mandanten und Besucher der Kanzlei durch Aushang daraufhin, dass zum Eigenschutz, zum Schutz anderer Mandanten und unserer Mitarbeiter eine **Mund-Nasen-Bedeckung dringend geboten** ist, falls nicht anderweitige Schutzmaßnahmen zur Verfügung stehen.

4. Weitere zusätzliche Maßnahmen

Wir stellen Desinfektionsmittel für die Hand- bzw. **Arbeitsmitteldesinfektion** für die Mitarbeiter bereit. Dies gilt insbesondere für den Empfangsbereich und gemeinsam genutzter Räume zur **Flächendesinfektion** häufig berührter Flächen. Darüber hinaus hat jeder Mitarbeiter seinen persönlichen Arbeitsbereich.

Wir stellen Desinfektionsmittel zur **Handdesinfektion im Empfangsbereich** bereit.

Wir informieren unsere Mitarbeiter über die allgemeingültigen und die betrieblichen Hygienevorschriften, auch zum Eigenschutz, und achten auf die Einhaltung der Verhaltensregeln. Soweit möglich, arbeiten unsere Mitarbeiter im Home-Office. Bitte haben Sie Verständnis für die dadurch evtl. verzögerte Kommunikation.